

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 107/96

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. März 1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, ihr aufgrund wesentlicher Verschlimmerung der Folgen des Arbeitsunfalls vom 9. Februar 1983 im Wege der Neufeststellung Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 9. Februar 1994 idF des Widerspruchsbescheides vom 29. März 1994; Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 30. Mai 1995 sowie Beschluß des Landessozialgerichts <LSG> vom 19. März 1996). Das LSG ist - der Begründung des SG folgend - zu dem Ergebnis gelangt, die Voraussetzungen einer Neufeststellung eines Anspruchs der Klägerin auf Verletztenrente gemäß § 48 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches iVm §§ 580, 581 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung seien nicht erfüllt.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin, das LSG habe seine Pflicht zur Amtsermittlung aus § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Sie habe im Verlaufe des Verfahrens mehrfach, zuletzt mit Schriftsatz vom 11. März 1996, darauf hingewiesen, daß die bei ihr vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur durch eine fachorthopädische Begutachtung einzuordnen seien. Das LSG hätte von Amts wegen ein orthopädisches Gutachten einholen müssen, um die in ihrer Stellungnahme aufgeworfenen Fragen zu klären.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hier auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerdebegründung.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag hat die Beschwerdeführerin nicht bezeichnet. Dazu ist zunächst davon auszugehen, daß das LSG weder im Tatbestand noch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils einen solchen Antrag der Klägerin festgestellt hat. Das LSG ist vielmehr im Rahmen seiner - auch für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde bindenden - Würdigung des Vorbringens der Klägerin davon ausgegangen, daß sie im Berufungsverfahren nunmehr erneut gemäß § 109 SGG beantragt hat, eine Begutachtung durch den Orthopäden Dr. M. T. anzuordnen. Daß



neben diesem ausdrücklichen Antrag nach § 109 SGG noch ein entsprechender nach § 103 SGG auf Einholung eines orthopädischen Gutachtens gestellt worden ist, hat das LSG hingegen nicht festgestellt. Dies gilt um so mehr, als das LSG mit Verfügung vom 20. Dezember 1995 darauf hingewiesen hatte, daß nicht beabsichtigt sei, ein Gutachten von Amts wegen einzuholen und daß dem hilfsweise gestellten Antrag, ein Gutachten von dem Orthopäden Dr. M. T. gemäß § 109 SGG einzuholen, nicht ohne weiteres stattgegeben werden könne. Hierauf hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 2. Februar 1996 mitgeteilt, daß sich die bei ihr vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur durch eine fachorthopädische Begutachtung einordnen ließen und daß "deshalb um Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG bei Dr. T. gebeten werde". Selbst unter Berücksichtigung des Schriftsatzes der Klägerin vom 11. März 1996 mit dem erneuten Hinweis, daß "die Beurteilung der Beschwerden im Bereich des linken Sprunggelenks mit Ausstrahlung im Bereich der Ober- und Unterschenkel sowie Ausstrahlung zum Rücken und die Schmerzen im Bereich der HWS und LWS in das Fachgebiet eines Orthopäden" falle, konnte das LSG davon ausgehen, daß ein förmlicher Beweisantrag nach § 103 SGG nicht gestellt worden ist, zumal ein Beweisantrag nach § 109 SGG nicht immer auch einen Beweisantrag nach § 103 SGG enthält (BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 sowie zuletzt BSG Beschluß vom 1. Februar 1996 - 2 BU 226/95 - mwN).

Selbst wenn zugunsten der Beschwerdeführerin davon ausgegangen wird, daß hier ein berücksichtigungsfähiger Beweisantrag nach § 103 SGG gestellt worden ist, fehlt es ferner an der für eine Zulassung der Revision wegen eines geltend gemachten Verfahrensmangels notwendigen Darlegung, aus welchen Gründen das LSG sich hätte veranlaßt sehen müssen, von Amts wegen ein weiteres Gutachten einzuholen. Dazu gehört nicht die bloße Wiederholung der bereits mit Schriftsatz vom 11. März 1996 erwähnten Ansicht, die Beurteilung der Beschwerden im Bereich des linken Sprunggelenks mit Ausstrahlung im Bereich der Ober- und Unterschenkel sowie Ausstrahlung zum Rücken und die Schmerzen im Bereich der HWS und LWS eindeutig in den Bereich der Orthopädie fielen. Vielmehr hätte es einer zumindest summarischen Auseinandersetzung mit den vom SG gewürdigten und vom LSG als überzeugend übernommenen (§ 153 Abs 2 SGG) umfangreichen medizinischen Befunden und Beurteilungen bedurft, insbesondere mit den Gutachten von Dr. S. /Dr. H. (im Verwaltungsverfahren) und Dr. H. (nach § 109 SGG). Diese Gutachter sind im wesentlichen übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß eine wesentliche Änderung in den Unfallfolgen gegenüber der letzten maßgeblichen Feststellung aus dem Jahre 1986 nicht eingetreten sei. In beiden fachchirurgischen Gutachten haben die Sachverständigen keinen Hinweis gegeben, daß noch eine fachorthopädische Zusatzbegutachtung notwendig erscheine.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)